

1111-169140



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Geschäftszahl: BKA 602.726/0001-V/2/2004
Sachbearbeiterin Frau Dr. Elisabeth Grois
Pers. e-mail: elisabeth.grois@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2983
Ihr Zeichen LE 4.3.5/02-I 2/04
vom: 16. April 2004
Antwortschreiben bitte unter An-
führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erlassen wird, und mit dem ein Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung:

Das mit 16. April 2004 datierte Versendungsschreiben wurde am 20. April 2004 elektronisch übermittelt. Die den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eingeräumte Stellungnahmefrist endet am 7. Mai 2004. Für eine Stellungnahme stand somit eine Frist von etwas weniger als drei Wochen zur Verfügung.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist seit langem darauf hin, dass Fristen für die Begutachtung von Bundesgesetzen und Verordnungen des Bundes angemessen zu setzen sind und den begutachtenden Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll (vgl. etwa die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 1958, GZ 49.008-2a/58, vom 13. November 1970, GZ 44.863-2a/70 und vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-2a/71).

II. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die (neue) Internet-Adresse <http://www.bka.gv.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3513> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

III. Zum Gesetzesentwurf:

1. Zur Struktur:

Ein Bundesgesetz ist nicht in „Bundesgesetze“, sondern, sofern es sich nicht um eine Novelle handelt, in Teile, Hauptstücke und Abschnitte zu gliedern (LRL 111). Sollen tatsächlich zwei Bundesgesetze erlassen werden, wären diese eben nicht zu einem einzigen zusammenzufassen. „Bundesgesetze“ als Teile von Bundesgesetzen sind bei einer Zusammenfassung neuer Stammvorschriften mit Novellen zu geltenden Rechtsvorschriften gebräuchlich, ansonsten aber nicht angebracht.

2. Zum Titel:

Ein Gesetzestitel sollte den Inhalt, bei einem Sammelgesetz auch die Struktur widerspiegeln, also im gegenständlichen Fall den eigentümlichen Umstand, dass das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz aus zwei „Bundesgesetzen“ zusammengesetzt ist:

„Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und ein Bundesgesetz, mit dem ein Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als

Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet wird, erlassen werden“

3. Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten):

Zur Gliederung:

Die Grobgliederungseinheiten hätten nicht dem Muster „I. TEIL“, sondern dem Muster „1. Abschnitt“ zu folgen (LRL 111).

Den Grobgliederungsbezeichnungen „I. TEIL“ und „II. TEIL“ folgt jeweils eine Überschrift, die durch ihre Formatierung als Paragraphenüberschrift ausgewiesen ist, inhaltlich aber weniger zu dem darauffolgenden Paragraphen als zu dem jeweiligen Teil passt. Demgegenüber sollte sowohl jede Grobgliederungseinheit – also auch die mit „I. TEIL“ und „II. TEIL“ überschriebenen – als auch jeder Paragraph eine auf ihren Inhalt hinweisende Überschrift erhalten, also der I. Teil etwa die Überschrift „Bundesämter für Landwirtschaft“, der II. Teil die Überschrift „Landwirtschaftliche Bundesanstalten“; §§ 12 und § 15 jeweils die Überschrift „Wirkungsbereich“.

Der Bedarf nach einer den Inhalt kennzeichnenden Überschrift – und einer eine solche Überschrift ohne Weiteres ermöglichenden Systematik – besteht auch für §§ 1 und 2. Die dem § 1 vorangehende Überschrift „Geltungsbereich“ passt allenfalls auf § 2 Abs. 2, aber nicht auf die übrigen Bestimmungen der §§ 1 und 2.

Zu § 2 Abs. 1 Z 5 und § 20:

Für den Namen der von Kaiser Franz Joseph I. gegründeten höheren landwirtschaftlichen Bundeslehr- und Forschungsanstalt bestehen verschiedene Schreibweisen, von denen in sprachlich-historischer Hinsicht nur „Francisco-Josephinum“ (vgl. auch Z 2.7.6. lit. h der Anlage 1 zum BDG 1979) korrekt ist.

Zu § 2 Abs. 2:

Gemäß dieser Bestimmung gilt für die in Abs. 1 Z 2, 5 und 6 und § 1 Z 1 genannten Bundesanstalten dieses Bundesgesetz nur insoweit, als bundesrechtliche Regelungen in Angelegenheiten des Schulwesens nicht entgegenstehen. An Stelle dieser keinesfalls anwenderfreundlichen salvatorischen Klausel sollten entweder die entgegenstehenden bundesgesetzlichen Regelungen konkret benannt oder die Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes so gefasst werden, dass ih-

nen bundesgesetzliche Regelungen in Angelegenheiten des Schulwesens *nicht* entgegenstehen.

Zu § 9:

Abs. 2 wäre in befehlender Form zu fassen (LRL 27).

Zu § 10:

Um die (rechtliche) Erlaubtheit der Veröffentlichung in elektronischen Medien auszudrücken, sollte in Abs. 3 die Formulierung „zulässig“ an Stelle von „möglich“ gewählt werden. Aus der gewählten Formulierung ist nicht klar, wer Adressat – der Bund (vergleichbar dem Abs. 1) oder der Sachbearbeiter (vergleichbar dem Abs. 2) – dieser Bestimmung ist.

Zu § 11:

Auf die fehlerhafte Absatznummerierung wird hingewiesen.

In Abs. 3 [2] hätte es „dass das Entgelt“ zu lauten.

Abs. 4 sieht eine Kundmachung des Tarifs im Amtsblatt des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 6a des geplanten Entwurfs zur Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (do. Geschäftszahl ZI. 12.914/03-I 2/04 vom 3. März 2004) vor. Auf die Ablehnung der geplanten Neueinführung dieser Kundmachungsmöglichkeit in der ho. Stellungnahme zum genannten Entwurf (BKA-600.842/0002-V/2/2004 vom 19. April 2004) darf hingewiesen werden.

Zu § 12:

Der Hinweis in den Erläuterungen, wonach im Interesse der Rechtssicherheit einige Klarstellungen über den Instanzenzug und die Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze vorgenommen wurden, findet keinen Niederschlag im Wortlaut des § 12 (und auch nicht an anderer Stelle des im Entwurf vorliegenden Art. 1).

Zu § 13:

Die Wort(e)schöpfung „Pflanzen-(Früchte-) Haltbarkeit“ (Z 3) sollte vermieden werden.

Auf die doppelte Zuweisung der Ziffernbezeichnung 5 wird hingewiesen.

Zu § 14:

In Abs. 1 sollte es einheitlichkeitshalber „Der Sitz ...“ lauten.

Zu § 18:

Auf die fehlerhafte Stellung des Ersatzstriches in Abs. 3 Z 1 wird hingewiesen.

Zu § 21:

In Z 4 erscheinen die Termini „ex-situ“, „in-situ“ und „on-farm“ erläuterungsbedürftig. Die der Neuen Deutschen Rechtschreibung entsprechende Schreibweise wäre „Ex-situ“, „In-situ“ und „On-farm-Erhaltung“. In derselben Bestimmung wäre die Schreibweise auf „pflanzengenetischen“ auszubessern.

Zu § 22:

Das Wort „Inkrafttreten“ in der Überschrift zu § 22 ist der neuen Rechtschreibung anzupassen.

4. Zu Art. 2 (Bundesgesetz, mit dem ein Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft, als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet wird)

Allgemeine Bemerkungen:

1. Durch vorliegenden Entwurf ist die Schaffung von zwei organisatorischen Einrichtungen intendiert: zum einen die Errichtung eines Forschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts (im Folgenden: Forschungszentrum) und zum anderen die Einrichtung des Bundesamtes für Wald.

Das geplante Forschungszentrum als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit ist eine außerhalb der Bundesverwaltung stehende Einrichtung; bei Gesetzwerdung dieses Vorhabens sind die insbesondere durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes herausgearbeiteten Ausgliederungsgrundsätze beachtlich (vgl. das Erkenntnis des VfGH zum Wertpapieraufsichtsgesetz VfSlg. 16.400/2001; siehe auch Teil I.2. in Verbindung mit Teil IV der Richtlinien für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben und die Gestaltung von Entwürfen zu Bundesgesetzen betreffend die Ausgliederung, BKA-GZ 601.467/14-V/2/92 vom 9. November 1992). Die verfassungsrechtlichen Grenzen einer zulässigen Ausgliederung (siehe zuletzt das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober

2003, G 121-123/03, mit weiteren Judikaturnachweisen) sind danach wie folgt festzumachen: die Ausgliederung muss dem aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Sachlichkeitsgebot sowie dem verfassungsrechtlichen Effizienzgebot entsprechen und es muss die effektive Leitungs- und Organisationsverantwortung eines obersten Verwaltungsorgans, das politisch und rechtlich verantwortlich ist, gewahrt werden. Dem ausgegliederten Rechtsträger dürfen nur „vereinzelte Aufgaben“ zur hoheitlichen Besorgung übertragen werden, die zudem nicht dem Kernbereich der staatlichen Verwaltung – wie die Vorsorge für die Sicherheit im Inneren und nach außen, die Ausübung der (Verwaltungs-)Strafgewalt sowie Maßnahmen gegen einen Staat, die auf eine völkerrechtliche Retorsionsmaßnahme hinauslaufen und zur Außenpolitik zählen – zuzurechnen sind.

Dem Forschungszentrum fehlt nach dem im Entwurf vorliegendem Wortlaut eine dem Bundesamt für Wald (vgl. § 3 Abs. 2) vergleichbare ausdrückliche Zuweisung hoheitlich zu besorgender Aufgaben. Aus dem vorliegenden Wortlaut kann die Intention, ob dem Forschungszentrum auch hoheitlich zu vollziehende Aufgaben übertragen werden oder nicht, nicht zweifelsfrei ermittelt werden:

a) Gegen die Annahme der Übertragung hoheitlich zu vollziehender Aufgaben spricht etwa die Formulierung der dem Forschungszentrum zufallenden Aufgaben nach § 4, wonach das Forschungszentrum dem Bund als Forschungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstelle (Abs. 1) bzw. als Informations-, Koordinations- und Beratungsstelle (Abs. 2) dient, sowie der Mangel an verfahrensrechtlichen Bestimmungen für ein behördliches Verfahren des Forschungszentrums.

b) Für die Annahme der Übertragung hoheitlich zu vollziehender Aufgaben spricht etwa

- die nicht zwischen Forschungszentrum bzw. Bundesamt für Wald differenzierende Formulierung des § 6 Abs. 4 (der unter der Paragrafenüberschrift „Besonderen Grundsatz bei der Aufgabenwahrnehmung“ steht), wonach „Wahrnehmungen, die die Vollziehung hoheitlicher Aufgaben berühren, ... auch dann zu verwerten [sind], wenn sie bei der Ausübung nichthoheitlicher Aufgaben gewonnen wurden;
- mehrere Bestimmungen (vgl. §§ 5 Abs. 3, 8 Abs. 3 und 6, 15 Abs. 2, 25 Abs. 17), die sich ihren Wortlaut nach nur an das Forschungszentrum (und nicht auch an das Bundesamt für Wald) richten, enthalten Verweise auf

die Aufgaben nach den §§ 3 und 4, wobei der klare Wortlaut des § 3 nur eine Regelung betreffend das Bundesamt für Wald enthält (und in Abs. 2 auch dessen hoheitlichen Wirkungsbereich festlegt);

- § 25 Abs. 17, wonach, wenn es zur Erreichung der in § 1 angeführten Ziele oder der in den §§ 3 und 4 genannten Aufgaben erforderlich ist, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung dem Forschungszentrum weitere Aufgaben übertragen kann, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens „dieses Bundesgesetzes“ von nachgeordneten Dienststellen im Wirkungsbereich des genannten Bundesministers wahrgenommen werden.

Der Entwurf sollte zweifelsfrei zum Ausdruck bringen, ob dem Forschungszentrum Aufgaben zur hoheitlichen Vollziehung übertragen werden sollen, wobei die oben genannten Ausgliederungsgrundsätze zur berücksichtigen sind.

2. Gegenüber der geltenden Regelung (IX. Abschnitt des Forstgesetzes 1975) bringt der vorliegende Gesetzesartikel eine „Verelffachung“ der Textmenge. Es sollte daher nach einer möglichen Straffung des Textes getrachtet werden. So stellt sich etwa die Frage, ob die Heranziehung Dritter zur Leistungserbringung (§ 7) bei einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit tatsächlich im Gesetz geregelt werden muss oder ob die Vertretungsbefugnisse (§ 16) einer so weitschweifigen, „kautelarjuristischen“ Regelung bedürfen.

3. Durch den vorgesehenen § 24 Abs. 1 wird das durch den IX. Abschnitt des Forstgesetzes 1975 geschaffene und geregelte Bundesamt für Wald und Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit 1. Jänner 2005 aufgelöst. Das Forstgesetz 1975 wäre daher vor allem in seinem IX. Abschnitt an das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz anzupassen.

4. Andere Rechtsvorschriften sollten (durchgehend) mit Artikel zitiert werden, z.B. „gemäß dem Pflanzenschutzgesetz“, „gemäß dem Bundesgesetz ...“, „§ 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes“, „§ 7 Abs. 3 des Patentgesetzes“ usw. (vgl. LRL 136).

Zur Überschrift:

Die dem Gesetzestitel beigegebene Kurzform „BFW- Gesetz“ enthält die Abkürzung „BFW“, die bisher als nichtamtliches Akronym für das im Jahr 2002 geschaffene Bundesamt und Forschungszentrum für Wald dient. Nun da diese Einrichtung durch

das Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft und das Bundesamt für Wald ersetzt wird, repräsentiert die Abkürzung „BFW“ nur mehr einen historischen (2½ Jahre lang gültig gewesenen) Begriff und wäre folgerichtig – sollte tatsächlich an eine Buchstabenkürzung gedacht sein – durch eine neue erfassende Bezeichnung beide (durch einen Schrägstrich getrennten) Begriffe zu ersetzen.

Zu § 1:

Die Formulierung des Abs. 2 ist sprachlich missglückt. Soweit auf die „Anpassung an sich ändernde Aufgaben“ Bezug genommen wird, darf darauf hingewiesen werden, dass die Zuweisung (und Anpassung) von Aufgaben durch den Gesetzgeber zu erfolgen hat. Unklar ist, wer Adressat dieser Bestimmung ist und was durch die Wendung „dabei“ zum Ausdruck gebracht werden soll. Soweit in der gegenständlichen Bestimmung auf die „Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre“ Bezug genommen wird, ist anzumerken, dass die Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 17 StGG jedermann garantiert ist, und, dass die Lehrfreiheit nur den Inhabern einer (universitären) Lehrbefugnis zukommt (vgl. VfSlg. 3068/1956).

Zu § 3:

In Abs. 2 Z 1 sind die Verweise auf das Pflanzenschutzgesetz und das Forstgesetz der LRL 132 anzupassen. Danach wäre die Z 1 wie folgt zu fassen:

1. gemäß Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532, für forstliche Pflanzen gemäß Anhang zum Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, und deren Pflanzenerzeugnissen sowie

Das Forstliche Vermehrungsgutgesetz, BGBl. Nr. 419/1996, auf welches in Abs. 2 Z 2 verwiesen wird, wurde durch § 43 des Art. 1 Agrarrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 110/2002 aufgehoben.

Soweit in den Abs. 3, 4, 5, 6 und 7 auf die dem Bundesamt für Wald nach „Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben“ bzw. auf die „in Abs. 1 angeführten Bundesgesetze“ Bezug genommen wird, ist hinzuweisen, dass Abs. 1 lediglich den Sitz des Bundesamtes für Wald festlegt. Die Festlegung des hoheitlichen Wirkungsbereiches des Bundesamtes für Wald bzw. die Bezugnahme auf konkrete Bundesgesetze erfolgt in Abs. 2.

Zu § 4:

Zu den Termini „in-situ“ und „ex-situ“ in Abs. 1 Z 6 (vgl. das oben zu Art. 1 § 21 Abs. 3 Z 4 Gesagte).

Zu § 5:

Die hinter Abs. 2 Z 9 stehende Intention, wonach das Forschungszentrum berechtigt ist, Beteiligungen zu erwerben und Tochtergesellschaften zu gründen, kann nicht nachvollzogen werden.

Hinsichtlich der (ungewollten?) Bezugnahme in Abs. 3 auf die Aufgaben des Forschungszentrums gemäß den §§ 3 und 4 wird auf die Allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Zu § 6:

Die Formulierung des Abs. 4 sollte sprachlich überarbeitet werden. Sollen dem Forschungszentrum auch hoheitlich zu vollziehende Aufgaben übertragen werden (siehe oben die Allgemeinen Bemerkungen), so darf zu bedenken gegeben werden, dass durch die vorliegende Formulierung ein potentiell Spannungsverhältnis eröffnet ist, da sich das Forschungszentrum im Rahmen der Auftragsforschung (§ 5) wohl regelmäßig vertraglich zur Verschwiegenheit (Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse oder Forschungsergebnisse) gegenüber dem Vertragspartner verpflichten wird.

Zu § 8:

Hinsichtlich der (ungewollten?) Bezugnahme in Abs. 3 auf die Aufgaben des Forschungszentrums gemäß den §§ 3 und 4 wird auf die Allgemeinen Bemerkungen verwiesen. Siehe auch die in Abs. 6 enthaltene Bezugnahme.

Zu § 15:

Die erste Absatzbezeichnung ist nicht fett zu schreiben. Hinsichtlich der (ungewollten?) Bezugnahme in Abs. 2 auf die Aufgaben des Forschungszentrums gemäß den §§ 3 bis 5 wird auf die Allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Zu § 17:

Die gelehrte Abkürzung „leg. cit.“ wäre zu vermeiden (vgl. LRL 148).

Zu § 19:

Diese Bestimmung sollte wegen ihrer Länge auf mehrere Paragraphen aufgeteilt werden.

Der zweite Satz des Abs. 9 wirkt redundant und nimmt nicht auf die im ersten Satz eröffnete Möglichkeit von mehr als vier Sitzungen pro Geschäftsjahr Bedacht.

Der Sprachgebrauch (Abs. 10) „schriftlich, telefonisch, telegraphisch, mittels Telefax ...“ entspricht ungefähr der früheren Fassung des § 13 AVG. Stattdessen sollte sich die Formulierung an der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 10/2004) orientieren. Insbesondere sollte bedacht werden, dass (schon nach der früheren Fassung des § 13 AVG) Telefax, elektronische Datenübertragung udgl. bloße Übermittlungsformen idR schriftlicher Mitteilungen sind.

Soweit Abs. 12 Regelungen betreffend Sitzungen der Ausschüsse des Wirtschaftsrates trifft, ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf Ausschüsse des Wirtschaftsrates an anderer Stelle nicht vorsieht.

Zur Systematik des 5. und des 6. Abschnitts:

Eine Neuordnung des Regelungstoffes erscheint vor allem im Hinblick auf die in systematischer Hinsicht missglückten §§ 24 und 25 (vgl. das unten zu diesen Paragraphen Gesagte) erforderlich.

Überleitungsbestimmungen (§§ 21 bis 23) sind ein Sonderfall von Übergangsbestimmungen. Die Übergangsbestimmungen des § 24 sollten an den Beginn des 5. Abschnitts, der mit „Übergangsbestimmungen“ zu überschreiben wäre, gestellt werden.

Soweit die Bestimmungen des 6. Abschnitts Dauerrecht enthalten (vgl. das unten zu §§ 24 und 25 Gesagte), sollte dieses, wohl als eigener Abschnitt, dem Übergangsrecht vorangehen. Die übrigen Bestimmungen des 5. und des 6. Abschnitts wären vorzugsweise in einem Abschnitt „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ zusammenzufassen.

Zu § 21:

Auf das fehlende „f“ in Abs. 1 („Zentralstelle des Bundesministeriums ür Land- und Forstwirtschaft“) wird hingewiesen.

Zu § 24:

Abs. 2 und Abs. 8 erster Satz sind keine Übergangsbestimmungen und gehören daher nicht in diesem Paragraphen.

In Abs. 4 wird an mehreren Stellen auf den Zeitpunkt „nach Veröffentlichung dieses Bundesgesetzes“ angeknüpft. Richtigerweise hätte es zu heißen „nach Kundmachung“.

Entsprechend dem Abs. 4 erster Satz sind nach Veröffentlichung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt alle Maßnahmen zu setzen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Forschungszentrums nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind. Offen bleibt, wer Adressat dieser Anordnung ist.

Auf die fehlerhafte Schreibweise des Wortes „Wirtschaftsrates“ im vorletzten Satz des Abs. 4 wird hingewiesen.

Abs. 6 sollte dringend einer sprachlichen Überarbeitung unterzogen werden.

In Abs. 7 ist das Datum (31. Dezember 2004) zu berichtigen. Da gemäß § 1 Abs. 1 das Forschungszentrum mit 1. Jänner 2005 errichtet wird, kann keine Arbeitsvertrags zur Rechtsperson Forschungszentrum erst mit Wirkung 31. Dezember 2004 begründet werden. Entsprechendes gilt für Abs. 8.

In Abs. 7 fehlt bei der Wendung „gemäß Abs. 8 des Vertragsbedienstetengesetzes“ die paragrafenmäßige Zuordnung.

Zu § 25:

Die Überschrift „Schlussbestimmungen“ ist irreführend, da unter Schlussbestimmungen Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen u.ä. sowie die Vollzugsklausel zusammengefasst werden. Hier handelt es sich jedoch im wesentlichen um die Regelung der Rechtsstellung des Forschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft. Die in diesem Paragraphen zusammengefassten, zu zahlreichen (LRL 13) Bestimmungen sind sehr heterogen; sie sollten nach systematischen Gesichtspunkten neu geordnet und auf mehrere Paragraphen aufgeteilt werden, wobei etwa Abs. 5, 7, 8, 10 bis 12 und 15 unter dem Gesichtspunkt der Anwendbarkeit anderer Bundesgesetze zusammengefasst werden könnten. Jedenfalls sollte Abs. 13 (z.B. zusammen mit Abs. 14) herausgehoben und als gesonderter Paragraph der Schlussbestimmungen gestaltet werden.

In Abs. 5 ist der Verweis auf das neue Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99, zu berichtigen.

In Abs. 6 erscheint das Wort „weiterhin“ mangels selbständigen Anordnungsgehalt entbehrlich.

Die Abkürzung in Abs. 8 ist auf „BGB₁.“ zu berichtigen.

Entgegen Abs. 9 unterliegt das Forschungszentrum als juristische Person nicht der Kontrolle der Volksanwaltschaft (vgl. Art. 148a Abs. 1 B-VG: „Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten“) und kann dieser auch nicht durch einfaches Gesetz unterstellt werden.

Das Fundstellenzitat des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes in Abs. 12 ist auf die Stamfassung (BGBl. I Nr. 138/1997) zu berichtigen (LRL 131).

Abs. 17 sieht folgende Bestimmung vor:

(17) Wenn es zur Erreichung der in § 1 angeführten Ziele oder der in in den §§ 3 und 4 genannten Aufgaben erforderlich ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung dem Forschungszentrum weitere Aufgaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes von nachgeordneten Dienststellen im Wirkungsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wahrgenommen werden, übertragen.

a) Diese Bestimmung ermächtigt den Bundesminister zur Übertragung von Aufgaben auf das Forschungszentrum. Offen ist dabei, mit welchem Rechtsakt diese Übertragung vorgenommen werden soll. Die „Präzisierung“ der zu übertragenden Aufgaben mit der Wendung „die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes von nachgeordneten Dienststellen im Wirkungsbereich des Bundesministers ... wahrgenommen werden“ erscheint zu weit gefasst, um den Anforderungen der hinreichenden Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit des Art. 18 B-VG gerecht zu werden. Die Weite dieser Wendung ist auch unter der Annahme der Zulässigkeit der Übertragung hoheitlicher Aufgaben an das Forschungszentrum (siehe die Allgemeinen Bemerkungen) insoweit bedenklich, als darin eine Überschreitung der verfassungsrechtlichen Grenze der Übertragung von „bloß vereinzelt Aufgaben“ erblickt werden könnte. Des Weiteren könnte eine auf diese Bestimmung gestützte Übertragung behördlicher Aufgaben Probleme im Lichte des Art. 18 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG aufwerfen, da die Zuständigkeit nicht exakt im Gesetz festgelegt wäre.

b) Anzumerken ist, dass das zweite „in“ im ersten Teilsatz zu entfallen hat und, dass das Wort „Inkrafttreten“ der neuen Rechtsschreibung anzupassen ist.

5. Zum Layout:

Die Formatierung entspricht nicht durchwegs den Layout-Richtlinien. So wären

- für die Grobgliederungsbezeichnungen („Artikel ..“, „... Teil“, „... Abschnitt“ die Formatvorlage „41_UeberschrG1“, nach einer Grobgliederungsüberschrift jedoch die Formatvorlage „42_UeberschriftG1-“ zu verwenden.

- für die (den Grobgliederungsbezeichnungen folgenden) Grobgliederungsüberschriften (z.B. „Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten“, „Allgemeine Bestimmungen“, „Schlussbestimmungen“) in der Formatvorlage „43_UeberschrG2“ zu fassen.

Art. 1 § 4 Abs. 1 Z 4 wäre in der formellen Gestaltung den anderen Ziffern des Abs. 1 anzupassen.

IV. Zu den Erläuterungen:

1. Zum Vorblatt:

Es fehlen Ausführungen zu **Art. 1**.

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung des bestehenden Zustandes nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

Im Abschnitt „**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**“ ist die Wendung „betreffend § des“ unvollständig.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 94).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

2. Zu den Besonderen Teilen der Erläuterungen:

Der „Besondere Teil zu Art. 1“ und der „Besondere Teil zu Art. 2“ wären zu einem Besonderen Teil zusammenzufassen.

Die Erläuterungen zu Art. 1 beschränken sich weitestgehend auf die Angabe, welche Bestimmung in welcher geltenden Bestimmung Entsprechung findet. Die Aufnahme ausführlicher Erläuterungen wird angeregt.

V. Zum Aussendungs Rundschreiben:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an sein Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, erinnern, wonach in einem Aussendungsschreiben, mit dem ein allgemeines Begutachtungsverfahren über den Entwurf eines Bundesgesetzes eingeleitet wird, die begutachtenden Stellen ausdrücklich ersucht werden sollen, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten, um auf diese Weise der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 zu entsprechen, wozu das Nähere im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ 600.614/3-VI/2/76, ausgeführt worden ist.

Sofern es sich bei dem gegenständlichen Begutachtungsverfahren nicht bloß um eine Vorbegutachtung handelt, der noch ein eigentliches allgemeines Begutachtungsverfahren folgen soll, wird das do. Bundesministerium im Sinne des erstzitierten Rundschreibens dafür Sorge zu tragen haben, dass das Präsidium des Nationalrates, trotz Fehlen eines entsprechenden an die begutachtenden Stellen gerichteten Hinweises im Aussendungs Rundschreiben, die entsprechenden Kopien der erstatteten Stellungnahmen erhält.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist in demselben Sinn außerdem auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 - betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation, insbesondere auch bei Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates - hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, - unabhängig davon, ob das aussendende Bundesministerium selbst die begutachtenden Stellen einlädt, ihm gegenüber die Stellungnahmen in elektronischer Form abzugeben - in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

**7. Mai 2004
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK**